



**Förderverein zur Unterstützung der
Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek
e.V.
Satzung**

Präambel

Das Erzbistum Hamburg hat im Jahre 2004 aufgrund der finanziellen und personellen Lage notwendige Reorganisationsmaßnahmen beschlossen. Danach wird die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek zwar weiterbestehen, aber ihre Selbständigkeit als Pfarrei aufgeben müssen; dadurch wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch das Erzbistum reduziert werden. Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat haben gemeinsam den Entschluß gefasst :

- a) „Unverzichtbare Bedingung für die Erhaltung des Gemeindelebens und der pastoralen Identität vor Ort ist, dass Halstenbek als pastorale Einheit mit Kirche und Gemeindehaus, Ortpastoralrat und einer der Gemeindegröße entsprechenden Mitverantwortung im Kirchenvorstand und entsprechender Präsenz der Hauptamtlichen vor Ort sichergestellt wird.
- b) Für die Unterhaltung der Gebäude der Filialkirche ist eine hinreichende Rücklage zu gewährleisten“.

Um ein aktives Gemeindeleben in Herz Jesu, Halstenbek langfristig weiterführen zu können sind Eigenmaßnahmen zum finanziellen Unterhalt unerlässlich. Mit der Errichtung dieses Fördervereins will die Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek dieses Bestreben unterstützen.

Der Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat haben daher einvernehmlich die Gründung eines Fördervereins befürwortet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen : „ Förderverein zur Unterstützung der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek e.V.“. Er soll in das Vereinsregister Pinneberg eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Halstenbek
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt die Gemeinde in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und sozialen/ caritativen Aufgaben. Er fördert ideell und unterstützt materiell/ finanziell den Unterhalt und Erhalt der kirchengemeindlichen Grundstücke nebst aufstehender Gebäude und das Gemeindeleben der Kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek. Die zu fördernden Projekte werden in den entsprechenden Gremien definiert und dem Förderverein vorgeschlagen. Der Förderverein behält sich vor, die Auswahl und Höhe der Förderung zu bestimmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluß.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grunde möglich.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Mindestbeiträge festsetzen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag soll möglichst bargeldlos bezahlt werden; er ist spätestens zum 31. Dezember jedes Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Das einzelne Mitglied bestimmt durch Erklärung beim Antrag auf Vereinsaufnahme die Höhe seines Jahresbeitrags selbst. Diese Erklärung kann schriftlich gegenüber dem Vorstand abgeändert werden; sie wird dann erst für das neue Geschäftsjahr wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.
- (4) Im Sinne des Förderzwecks können auch immaterielle Unterstützungen und Leistungen anstelle eines finanziellen Beitrags vereinbart werden. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 4 gewählt werden,
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der RechnungsführerIn,

-dem/der SchriftführerIn,
und zwei geborenen Mitgliedern der zuständigen Pfarrei
-dem Pfarrer,
-einem Mitglied des Pfarrgemeinderats, das in einer
ordentlichen Sitzung des PGR dafür beauftragt
wurde.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich
durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vor-
sitzenden vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird
im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Stellvertre-
tungsbefugnis nur im Fall einer Verhinderung des Vorsit-
zenden Gebrauch zu machen.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 1.000,00 €
ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewähl-
ten Vorstandsmitglieds nehmen die restlichen Vorstands-
mitglieder die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten
Mitgliederversammlung wahr.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit
einer Frist von einer Woche eingeladen wird, Vorstands-
sitzungen sind zu protokollieren. Beschlüsse können auch
im Umlauf gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied
diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens
vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der
Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand be-
schließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen
Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
des Vorsitzenden.

§ 7 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins
zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen
Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die fol-
genden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederver-
sammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversamm-
lung.
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Ver-
eins.

5. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei
Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und
Ausschluss von Mitgliedern gem.§3 dieser Satzung.
7. Entscheidung über die Verwendung der dem Verein
zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vorstand ist
nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über
das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl von Vorstand, RechnungsprüferIn und
stellvertretendem Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vor-
stands und des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - der Beschluss über Satzungsänderungen,
 - der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal
im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vor-
stand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versamm-
lungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesord-
nung der Mitgliederversammlung zu laden.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen
einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mit-
glieder dieses verlangen.
- (4) Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens
eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzu-
leiten. Maßgeblich ist der Poststempel.
- (5) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversamm-
lung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden
beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes
Mitglied hat eine Stimme.
Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit
der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrhei-
ten vorgesehen sind. Abstimmungen erfolgen offen, so-
weit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstim-
mung beantragt wird.
- (6) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (Vorsit-
zende(r), stellv. Vorsitzende(r), RechnungsführerIn,
SchriftführerIn), RechnungsprüferIn und stellvertreten-
de(r) RechnungsprüferIn werden einzeln gewählt. Wie-

derwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte
der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr
als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt
eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit
den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet
das Los. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer wer-
den für zwei Jahre gewählt. Rechnungsprüfer können nur
einmal direkt wiedergewählt werden. Rechnungsprüfer
dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Vorstand
und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf der Wahl-
periode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(7) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll
anzufertigen, das durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende
gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der
anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Sat-
zungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur
Kenntnis zu geben. § 2 kann nicht geändert werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu die-
sem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder-
versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglie-
der beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den
Vorstand liquidiert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer-
begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kath.
Kirchengemeinde Herz Jesu, Halstenbek (oder deren
Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich
für die in §2 festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom
2.April 2006 errichtet und beschlossen.